

## **„Glühwein mit Bockbierwürze“ darf nicht als Glühwein vertrieben werden**

München (nr) **Das Landgericht München entschied, dass die als „Glühwein mit Bockbierwürze“ sowie „Glühwein mit Minze & Limette“ gekennzeichneten Produkte nicht den von der Verordnung (EG) 251/2014 festgelegten Vorgaben über die Zusammensetzung und die zulässigen Bestandteile eines Glühweines entsprechen. Deren Vertrieb einschließlich deren Bewerbung mit dem auf der Verpackung abgedruckten Text „Bock auf Glühwein“ müsse deshalb unterlassen werden.** (Az.: 17 HK O 8213/18; Urteil vom 17.11.2022).

Die Klägerin besitzt eine Weinkellerei und die Beklagte betreibt eine regionale inhabergeführte Brauerei. Letztere verkauft neben diversen Biersorten und Saftschorlen auch die streitgegenständlichen Produkte: erstens ein rotes weinhaltiges Getränk, welches die Bezeichnung „Glühwein mit Bockbierwürze“ trägt, und zweitens ein weißes weinhaltiges Getränk, welches die Bezeichnung „Glühwein mit Minze & Limette“ besitzt. Das rote weinhaltige Getränk der Beklagten beinhaltet folgende Zutaten: Rotwein, Zucker, Gewürze (Nelken, Zimt-, Orangen- und Zitronenschalen), Bockbierwürze (Wasser, Gerstenmalz, Hopfen). Das weiße weinhaltige Getränk der Beklagten beinhaltet folgende Zutaten: Weißwein, Zucker, Gewürze (Nelken, Zimt-, Orangen- und Zitronenschalen), Bockbierwürze (Wasser, Gerstenmalz, Hopfen). Beide werden jeweils mit dem auf der Verpackung abgedruckten Text „Bock auf Glühwein“ beworben und in den Verkehr gebracht. Die Klägerin begehrt Rechtsschutz dahingehend, dass die Beklagte es unterlässt, diese Getränke im geschäftlichen Verkehr als Glühwein zu bezeichnen und in dieser Form weiter zu vertreiben. Außerdem begehrt sie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten, die infolge einer Abmahnung der Beklagten zur Abgabe einer vorgerichtlichen Unterlassungserklärung angefallen sind.

Das Landgericht München folgt dem Begehren der Klägerin vollumfänglich. Ein Unterlassungsanspruch ergebe sich aus § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG, §§ 3, 3a, 5 UWG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 a der VO (EU) Nr. 1169/22 (LMIV) sowie § 25 WeinG. Denn in Anhang II B, Ziff. 8 der VO (EG) 251/2014 gebe es festgelegte Vorgaben darüber, wie die Zusammensetzung eines Glühweines sein müsse und welche Inhaltsbestandteile zulässig seien. Vorliegend führe jedoch die Aufmachung der

streitgegenständlichen Produkte, geprägt durch die Bezeichnung als Glühwein sowie dem Werbetext „Bock auf Glühwein“ dazu, dass die Verbraucher in die Irre geführt werden. Diesen werde vorgespiegelt, dass sich in den Produkten ausschließlich Glühwein befinde, was gerade nicht der Fall ist. Das auf der Rückseite der Produkte abgedruckte Zutatenverzeichnis genüge nicht, um der Irreführung entgegenwirken zu können.

Nach der gesetzlichen Regelung handelt es sich bei einem Glühwein um ein „aromatisiertes weinhaltiges Getränk, das ausschließlich aus Rotwein oder Weißwein gewonnen wird, das hauptsächlich mit Zimt und/oder Gewürznelken gewürzt wird und bei dem der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 7%Vol beträgt“. Auch verhält es sich so, dass die zulässigen Bestandteile eines Glühweins durch Anl. II, B, Ziff. 8 der VO (EG) 251/2015 abschließend geregelt werden. Hierdurch bringe der Gesetzgeber gerade zum Ausdruck, dass er an den traditionell geprägten Zutatenvorgaben festhalten wolle. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Verbot der Begriffsverwässerung, welches aus Art. 5 Abs. (3) der VO (EU) Nr. 251/2014 sowie die Abs. (7) bis (13) der Präambel der Verordnung herausgelesen werden könne.

Der Zutatenliste, die auf der Rückseite der Produkte abgedruckt sei, könne zwar die „Bockbierwürze“ entnommen werden. Bei „Bockbierwürze“ handele es sich jedoch nicht um ein Gewürz im Sinne der Anlage II, B, Ziff. 8 der VO (EG) 251/2014. Der Begriff der „Gewürze“ orientiere sich an den Leitsätzen für Gewürze und andere würzende Zutaten vom 27.05.1998 (Anlage K 10) und schließe Kräuter und solche Pilze ein, die wegen ihrer geschmacks- und geruchsgebenden Eigenschaften verwendet werden. Nach Ziff. I., A, Nr. 1 der Leitsätze seien Gewürze und Kräuter Pflanzenteile, die wegen ihres Gehalts an natürlichen Inhaltsstoffen als geschmacks- und/oder geruchsgebende Zutaten zu Lebensmitteln bestimmt seien.

Die verwendete „Bockbierwürze“ sei nach den Angaben des vom Gericht herangezogenen Sachverständigen ein flüssiges Extrakt, das bei der Bierherstellung gewonnen werde und sich aus Wasser, Gerstenmalz und Hopfen zusammensetze. Es sei gerade kein Pflanzenteil im Gegensatz zu den von der Beklagtenseite ebenfalls angeführten Orangen- und Zitronenschalen. Das flüssige Extrakt der

„Bockbierwürze“ stehe in keinem Zusammenhang zur Glühweinherstellung und werde auch von den Verbrauchern nicht bei einem Glühwein erwartet. Außerdem sei der Umstand zu berücksichtigen, dass das Produkt durch die Zugabe der „Bockbierwürze“ etwa 2 % mehr Wasser enthalte als ohne deren Beimengung. Eine solche Verwässerung sei nicht vereinbar mit den Vorgaben der VO (EG) 251/2014, wonach der Wasserzusatz bei Glühwein so minimal wie möglich gehalten werden solle.

Neben der Unterlassung des Inverkehrbringens der streitgegenständlichen Produkte verurteilte das Gericht die Beklagte auch zur Erstattung der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten, die im Wesentlichen auf der Abmahnung beruhen. Der Anspruch hierfür folge aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Hierfür genüge es, wenn der Abgemahnte das als wettbewerbswidrig bezeichnete Verhalten unter den in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten erkennen könne und die erforderlichen Folgerungen ziehen könne. Der Abmahnende müsse nicht den Wettbewerbsverstoß richtig und umfassend darlegen. Vielmehr sei es Sache des Abgemahnten, bei einer zu weitgehenden Forderung den Umfang der abzugebenden Unterlassungserklärung zu prüfen und eine ausreichende Unterwerfungserklärung abzugeben.